

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Haaßeler Bruch"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Allgemeines – Karte		
Kriete Kaltrecycling GmbH, Herr Drewes Kriete über Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB	Mit dem aktuellen Verordnungsentwurf soll das Gebiet "Haaßeler Bruch" erneut als NSG unter Schutz gestellt werden. Der Internet-Veröffentlichung des Entwurfs nebst Begründung sind eine Verordnungskarte sowie eine Übersichtskarte beigelegt. Die Begründung des Verordnungsentwurfs enthält als Anlage 1 einen Lageplan der Deponie. Aus der Legende ist ersichtlich, dass es sich hierbei um eine Karte handelt, die von der Dr. Born-Dr. Ermel GmbH im Auftrag der Kriete Kaltrecycling GmbH erstellt wurde. Auf die hiermit möglicherweise einhergehende Urheberrechtsverletzung wird gesondert zurückzukommen sein. Gleiches gilt für die Erkennbarkeit des Namens des Mitarbeiters der Mandantin im Hinblick auf den insoweit in Betracht kommenden Verstoß gegen die DSGVO.	<i>Die Karte wurde im Planfeststellungsverfahren mit Erkennbarkeit des Namens der Mitarbeiter der Mandantin öffentlich ausgelegt. Die Anlage 1 der Begründung wird dennoch ersatzlos gestrichen. Der Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss (PFB) samt Anlagen genügt dem Bestimmtheitsgebot auch ohne diese Karte.</i>
Allgemeines - Doppelbelastung		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Hinzuweisen ist auch auf eine drohende Doppelbelastung der Betriebe in der Region durch die Planungen zur Errichtung einer Deponie und der Ausweisung des Naturschutzgebiets. Beide Planungen führen zu Beeinträchtigungen der vor Ort wirtschaftenden Betriebe.	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nachdem der Kreistag am 20.03.2014 die einstweilige Sicherstellung des Haaßeler Bruchs mit der Absicht der Ausweisung als Naturschutzgebiet beschlossen hat, hat das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg in seinem Urteil v. 19.04.2018 (Az. 4 KN 368/15) die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des geplanten NSG bestätigt. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die streitbefangene Deponie genehmigt und errichtet wird.</i>

Allgemeines - Anlass der Ausweisung		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die in der Begründung genannten Ausweisungsgründe sind nicht nachvollziehbar. Die angeführten Eingriffe auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Erlen-Eschen-Auwald und geschützte Form von Nasswiesen) beziehen sich auf bereits nach Naturschutzgesetz geschützte Bereiche. Ein darüberhinausgehender Schutz mit Hilfe einer Ausweisung als NSG ist nicht erforderlich. Die Ausweisungsdifferenzierung mit Hilfe eines LSG würde zur Sicherstellung der Gebietsabgrenzung ausreichend sein.	<i>In dem Gebiet befinden sich neben den bereits nach § 30 BNatSchG geschützten Nasswiesen auch mesophile Grünlandflächen bzw. extensiv genutzte Grünlandflächen, bei deren Bewirtschaftung verschiedene Auflagen zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wurden Vorgaben für den Wiesenvogelschutz (keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Juni) auf allen extensiv genutzten Grünlandflächen mit aufgenommen. Neben den bereits gesetzlich geschützten Wäldern kommen im Gebiet auch weitere schützenswerte Wälder (z.B. bodensaure Buchenwälder) vor. Somit begründet sich die Ausweisung des Schutzgebiets nicht lediglich auf die Gefährdung bereits geschützter Biotope. Das Urteil des OVG Lüneburg bestätigt die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des geplanten NSG.</i>
Allgemeines – baurechtliche Einschränkungen		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Hier wird insbesondere auf die baurechtliche Problematik hingewiesen, dass stickstoffsensible Ökosysteme in Bezug auf N-Depositionen nach der TA Luft immer wieder zu baurechtlichen Schwierigkeiten führen. Die Ausweisung von Grünland- und Ackerflächen als Naturschutzgebiet birgt in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass dort neue stickstoffsensible Biotope entstehen und zu baurechtlichen Einschränkungen für die im Umkreis von 1-2 Kilometern liegenden Betriebe führen. Diese Einschränkung muss ausgeschlossen werden, da sie die Betriebe existenziell bedroht.	<i>In dem NSG befinden sich bereits diverse nach § 30 geschützte Biotope, die als stickstoffempfindlich einzustufen sind. Eine zwangsläufige Entwicklung der Ackerflächen und der intensiv genutzten Grünlandflächen zu stickstoffempfindlicheren Biotopen ist aufgrund der Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung NSG-VO nicht geboten. Auch das mesophile Grünland ist derzeit schon vorhanden und ohnehin bei der Stickstoffausbreitung zu berücksichtigen. Somit sind keine weitergehenden baurechtlichen Einschränkungen durch die Ausweisung des NSG zu erwarten, als derzeit ohnehin schon bestehen.</i>
Abgrenzung/ Darstellung in der Verordnungskarte		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die in der Karte zur Verordnung dargestellte Gebietsabgrenzung für ein NSG ist nicht nachvollziehbar. Alle intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sollten aus der Gebietsabgrenzung herausgenommen werden.	<i>Auch auf den intensiv genutzten Flächen sind Vorgaben einzuhalten, die dem Schutz des Gebietes dienen. So sind beispielsweise Abstandsregelungen bei der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern III. Ordnung einzuhalten. Auf Intensivgrünland sind</i>

		außerdem u.a. Auflagen bezüglich des frühesten Mahdtermins und der Beweidung zu berücksichtigen. Da sich an den randlich gelegenen Ackerflächen im Osten des Gebiets keine Gräben befinden und der Gehölzbestand auf der östlichsten Fläche als Landschaftselement bereits geschützt ist, werden diese Flächen aus dem Schutzgebiet genommen. Die Verordnungskarte wurde angepasst.
Kriete Kaltrecycling GmbH, Herr Drewes Kriete über Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB	1. Formelle Fehler Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist nicht hinreichend eindeutig. Gem. § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG werden in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in der Karte bestimmt. Das Kriterium "Geltungsbereich von Vorschriften" soll solche (Teil-)Flächen bzw. Grundstücke erfassen, für die besondere Ordnungsregelungen gelten, z.B. Bereiche eins Naturschutzgebiets, in denen ausnahmsweise bestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen zulässig sind (vgl. Agena, PdK NdS G-10, Ziffer 1.6.2). Die zeichnerische Darstellung muss es prinzipiell ermöglichen, die Grenzen des Schutzgebiets bzw. –objekts sowie den Geltungsbereich spezieller Schutzvorschriften grundstücksgenau zu ermitteln (vgl. OVG Greifswald, Urt. V. 18.07.2001, Az. 4 K 15/00, LKV 2002, 190, 191). Aus der Verordnungskarte und der Übersichtskarte ist nicht ersichtlich, dass der aktuelle Verordnungsentwurf für das Gebiet, auf dem die Deponie zugunsten der Mandantin planfestgestellt ist, eine Freistellung von den Verboten der Verordnung enthält. Die Umzäunung der geplanten Deponie auf die die Freistellungsklausel in § 2 Abs. 2 Nr. 14 abstellt, ist in diesen Karten nicht eingezeichnet. Auch die im Auftrag der Mandantin erstellte Karte ist nicht dazu geeignet darzustellen, dass hinsichtlich dieses	Da sich die Freistellung auf einen bestimmten PFB inklusive verschiedener Anlagen, beispielsweise Lagekarten der Deponie, bezieht, kann der genaue Geltungsbereich dem PFB entnommen werden und ist damit hinreichend eindeutig. Eine zeichnerische Darstellung der Fläche in der Verordnungskarte ist somit entbehrlich.

	Bereiches eine Freistellung von den Verboten der Verordnung erfolgen soll.	
§ 2 Abs. 2 – Schutzzweck/ Schutzwürdigkeit		
Arbeitsgemeinschaft (AG) der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	Mit dem Hinweis auf das OVG-Urteil zur NSG-Ausweisung vom 19.04.2018 möchte die AG die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets noch einmal unterstreichen.	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i>
NABU Kreisverband BRV-Zeven	Die Ausweisung des Gebiets in der Samtgemeinde Selsingen als NSG wird ausdrücklich unterstützt. Das OVG Lüneburg hatte in seinem Urteil vom 19.04.2018 erneut die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen betont. Daher wird die Ausweisung als NSG für unerlässlich erachtet.	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i>
NLWKN	Es wird darum gebeten, folgenden Zusatz in § 2 Abs. 3 Nr. 1 zu ergänzen: " ...Erlen-Eschen-Auwälder, <u>Birken-Moorwälder mit eingestreuten Relikten von Hochmoorvegetation in regenerierenden Torfstichen</u> , Erlen-Bruchwälder, mesophiler und <u>bodensaurer</u> Eichen-Mischwälder...", da Birken-Moorwälder bei der landesweiten Biotopkartierung erfasst worden waren. § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird empfohlen wie folgt zu ergänzen: " feuchten <u>bis nassen</u> Standorten".	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i>
Kriete Kaltrecycling GmbH, Herr Drewes Kriete über Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB	An der Erforderlichkeit der Festsetzung des Gebiets "Haaßeler Bruch" als Naturschutzgebiet gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG bestehen erhebliche Zweifel, die Erforderlichkeit ist jedenfalls nicht festgestellt. Erforderlich ist die Ausweisung, wenn das Gebiet schutzwürdig und schutzbedürftig ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 23 Rn. 14). Schutzwürdig ist es, wenn es zumindest eines der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufgelisteten Schutzzwecke erfüllt. Eine Unterschutzstellung setzt voraus, dass der jeweilige Schutzgegenstand die in der Schutzzweckbestimmung bezeichneten Merkmale tatsächlich erfüllt (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 22 Rn. 8).	<i>Das OVG Lüneburg hat in dem benannten Urteil die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dem Grunde nach festgestellt. Hier wurde keineswegs auf die Inhalte des Verordnungsentwurfes abgestellt, sondern auf die auf fachlichen Kriterien beruhende Einstufung im Landschaftsrahmenplan sowie die Ergebnisse der Kartierungen.</i> <i>Die Schutzwürdigkeit wird nicht alleine aus dem Vorkommen bestimmter Vogelarten wie dem Brachvogel hergeleitet, sondern bezieht sich zu einem großen Teil auf die vorkommenden Biotoptypen, die bereits Bestandteil des 2014 vorliegenden</i>

	Diese Voraussetzung liegt für den Bereich der geplanten Deponie der Mandantin nicht vor. Mit der Unterschutzstellung des "Haaßeler Bruch" als NSG sollen insbesondere Lebensräume von stark gefährdeten Vogelarten (Großer Brachvogel und Kiebitz) geschützt werden (vgl. Begründung zum Entwurf der Verordnung, Ziffer 1, S. 1). Dieses Ziel kann auf dem Gebiet, auf dem die Errichtung und der Betrieb der Deponie der Mandantin planfestgestellt sind, nicht erreicht werden. Im Rahmen der Deponieplanung fand in den Jahren 2013 und 2014 eine Überprüfung hinsichtlich des Vorkommens des Großen Brachvogels statt. Das ehemalige Vorkommen konnte in diesen beiden Jahren nicht nachgewiesen werden. Zwar können Naturschutzgebiete im Interesse der Entwicklung oder sogar Wiederherstellung ihrer Schutzgüter eingerichtet werden; indessen ändert dies nichts daran, dass hierfür nicht irgendwelche, sondern nur solche Gebiete in Frage kommen, die sich für die angestrebte Entwicklung oder Wiederherstellung eignen (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 22 Rn. 10). Die naturschutzfachliche Überprüfung im Jahr 2014 gelangte zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen des Großen Brachvogels für das Gebiet der Deponie erloschen ist. Insoweit ist es auch nicht geeignet, die Entwicklung bzw. Wiederherstellung eines Bestandes zu sichern. Nicht ausreichend und in der Sache auch nicht zutreffend ist der Hinweis, das OVG Lüneburg habe hinsichtlich der Deponieplanung umfassten Bereiches die Schutzwürdigkeit festgestellt (VGL. Begründung zum Entwurf der Verordnung, Ziffer 6.2, S.4). Zwar hat das OVG Lüneburg in dem Urteil v. 19.04.2018 (Az. 4 KN 368/15) festgestellt, dass das Gebiet in naturschutzrechtlicher Hinsicht sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig ist (Rn. 83, juris), allerdings bezog sich die diese Bewertung auf den Verordnungsentwurf aus dem Jahr 2014. Der Verweis auf diese Entscheidung ersetzt nicht die notwendige Prüfung der Umstände des Einzelfalls. In	<i>Verordnungsentwurfs waren. So kommen diverse nach § 30 geschützte Biotoptypen (Nasswiesen, Erlen-Eschen-Auwälder) vor, aber auch mesophile Grünlandflächen bzw. extensiv genutzte Grünlandflächen und auch weitere schützenswerte Wälder (z.B. bodensaure Buchenwälder). Die Kartierungen sind auch weiterhin aktuell. Ebenfalls eignet sich das Gebiet nach wie vor für Wiesenbrüter, sofern die Bewirtschaftung der Grünlandflächen entsprechend angepasst ist. Dies soll durch die Auflagen auf den extensiv genutzten Grünlandflächen sichergestellt werden.</i>
--	--	--

	den aktuellen Verordnungsentwurf ist der Schutzgegenstand in § 2 Abs. 1 verändert. Die Ausführungen zum Schutzgegenstand sind nun allgemeiner gehalten und nehmen keinen Bezug zu konkret gefährdeten Tierarten. Insoweit wäre eine neue Bewertung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erforderlich gewesen, an der es vorliegend fehlt.	
§ 3 – Verbote		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1- Hundes unangeleint laufen lassen		
NLWKN	Aus Sicht des Artenschutzes wäre die Empfehlung einer maximalen Leinenlänge empfehlenswert.	<i>Dies wird nicht für erforderlich gehalten, da lediglich ein Weg (Sackgasse) in dem Gebiet für die Öffentlichkeit freigestellt ist.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 – Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder		
Forstamt Rotenburg /Niedersächsische Landesforsten	Das hier angestrebte Verbot auch auf Nicht LRT-Flächen ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Der Eigentümer muss die Möglichkeit behalten auf den Nicht LRT-Flächen seinen Wald und eben auch die Bäume am Waldrand nutzen zu dürfen. Ausnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung sollten explizit genannt werden, damit auch dahingehend Unsicherheiten oder Nachfragen bereits im Vorwege geklärt sind. Im Übrigen ist die Formulierung “Beeinträchtigung” zu unspezifisch. Der Waldbesitzer würde mit dieser Frage allein gelassen und begäbe sich ohne es zu wissen möglicherweise ins Unrecht.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft von dem Verbot freigestellt. Die dort weiter benannten Einschränkungen sind erforderlich, um die naturnahen Waldbereiche, die teilweise bereits gesetzlich geschützte Biotop darstellen, in ihrem Zustand zu erhalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 12 – Errichtung von Windkraftanlagen		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die Errichtung von Windkraftanlagen wäre mit einer Entfernung von 500 m von der Grenze des geplanten NSG vergleichbar mit anderen Verordnungsentwürfen. Eine Sonderstellung sollte es hier mit 600 m nicht geben.	<i>Die 600 m entsprechen den Vorgaben der vorherigen Verordnung. Da die Ausweisung des NSG u.a. dem Schutz von verschiedenen Vogelarten dient, wurde ein Abstand von 600 m beibehalten. NSG, die zur Sicherung von Vogelschutzgebieten im Landkreis Rotenburg (W.) ausgewiesen worden sind, geben sogar einen Abstand von 1.200 m zu Windkraftanlagen vor.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 22 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten		

Forstamt Rotenburg ,Niedersächsische Landesforsten (NLF)	Das hier angestrebte Verbot auch auf Nicht LRT-Flächen, ist eine ebenfalls stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird diese „Überregulierung“ nicht nachvollziehbar dargelegt.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft von dem Verbot freigestellt. Die dort weiter benannten Einschränkungen sind erforderlich, um die naturnahen Waldbereiche, die teilweise bereits gesetzlich geschützte Biotope darstellen, in ihrem Zustand zu erhalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 13 – Leitungen verlegen		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Gegen diesen Punkt bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die geplante Deponie Haaßel nicht gebaut wird. Sollte die Deponie gebaut werden, ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen kann. Hierzu gehört auch die Verlegung der notwendigen Leitungen.	<i>Damit auch Leitungen gemäß dem Planergänzungsverfahren außerhalb der Deponieumzäunung verlegt werden können, wird die Freistellungsklausel der Deponie geändert und die Begrenzung auf die Deponieumzäunung gestrichen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 ist somit der Bau der geplanten Deponie gemäß dem PFB vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren freigestellt. Dies umfasst somit auch die Verlegung von notwendigen Leitungen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 - Bohrungen		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Dieser Punkt verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig ist (z.B. zur Beweissicherung/Deponieüberwachung).	<i>Damit auch Grundwassermessstellen gemäß dem Planergänzungsverfahren außerhalb der Deponieumzäunung errichtet werden können, wird die Freistellungsklausel der Deponie geändert und die Begrenzung auf die Deponieumzäunung gestrichen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 ist somit der Bau der geplanten Deponie gemäß dem PFB vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren freigestellt. Dies umfasst auch die für die Deponie erforderlichen Grundwassermessstellen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 – Wasser zu entnehmen		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in NSG-VO Regelungen</i>

	§ 25 WHG bzw. den Eigentümer- und/oder Anliegergebrauch gem. § 26 WHG einzuschränken.	<i>über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Im Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung ist u.a. die Erhaltung und Förderung von grundwasserabhängigen Biotoptypen genannt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser kann somit bereits bei geringen Mengen zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>
§ 4 - Freistellungen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme" empfohlen.	<i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Zum besseren Verständnis wird dies in der Begründung ergänzt.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Es wird um Sicherstellung gebeten, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungshinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.	<i>Die Abgrenzungen sind vor Ort erkennbar und nachvollziehbar.</i>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Das Plangebiet der beabsichtigten Neuausweisung des NSG befindet sich am Rande eines 10 km breiten Jettieffluggkorridors. In solchen Bereichen fliegen Jets in Höhen von ca. 200 über Grund. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der	<i>Da seitens der Bundeswehr zum aktuellen Verordnungsentwurf keine Einwände bestehen und das Überfliegen des Gebiets weder dem Grunde noch der Höhe nach mit bemannten Luftfahrzeugen eingeschränkt wird, ist eine ergänzende Freistellung nicht erforderlich. Im Übrigen erscheint die von der Bundeswehr vorgeschlagene Freistellung nicht</i>

	Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange allerdings keine Einwände. Um Ergänzung der Verordnung mit folgender Öffnungsklausel/ § 4 Freistellungen wird gebeten: "Belange der nationalen und / oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten"	<i>hinreichend bestimmt, einzelne Handlungen vorzunehmen, die verboten wären.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 3– Unterhaltung der Wege		
Forstamt Rotenburg, NLF	Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster VO genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie „rollen“ und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h., der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge, ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Ich empfehle, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" oder „milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs“ zu ersetzen.	<i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung auszuschließen. Sofern im Einzelfall andere Materialien verwendet werden müssen, kann eine Befreiung beantragt werden. Im Zuge der Prüfung wird die Vereinbarkeit des Materials mit dem Schutzzweck im Einzelfall geprüft.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 14 – Freistellung Deponie		
Samtgemeinde Selsingen	Die Gemeinde Selsingen begrüßt die Initiative des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Ausweisung des "Haaßeler Bruch" als Naturschutzgebiet. An der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets hat die SG Selsingen keine Zweifel. Hierzu wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) vom 19.04.2018 verwiesen, welches die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets bestätigt. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten sicherzustellen, dass die Freistellung für die	<i>Eine Mehrbelastung für das NSG durch das Planergänzungsverfahren ist nicht zu erwarten.</i> <i>Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht lediglich die Möglichkeit einer Erhöhung des Wasserabflusses von der Deponiefläche in den Windershusener Abzugsgraben. Hiergegen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorgaben des PFB sowie des Planergänzungsverfahrens hinsichtlich der Gewässerqualität eingehalten werden.</i>

	Deponieplanung auf das Mindestmaß des OVG-Urteils vom 19.04.2018 beschränkt bleiben muss. Es darf durch das notwendige Planänderungsverfahren nicht zu Mehrbelastungen für den Bereich des Naturschutzgebiets kommen. Als Beispiel wäre eine Ablehnung der Erhöhung des Wasserabflusses durch den nach BNatSchG geschützten Windershusener Abzugsgraben anzuführen. Die im PFB zur Deponieplanung vom 28.01.2015 festgelegte Beschränkung dient dem Schutz des Bodens, der Pflanzen und damit des gesamten Naturschutzgebietes. Diese Einschränkung wurde im OVG-Urteil vom 19.04.2018 nicht in Frage gestellt und ist damit gerichtlich abgesichert.	
AG der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darum gebeten, die Freistellung für die Deponieplanung auf das Mindestmaß des Urteils vom 19.04.2018 zu beschränken. Es darf durch Planänderungsverfahren nicht zu Mehrbelastungen des Naturschutzgebiets kommen. Als Beispiel wäre eine Ablehnung der Erhöhung des Wasserabflusses durch den nach BNatSchG geschützten Windershusener Abzugsgraben anzuführen. Die im PFB vom 18.01.2015 festgelegte Beschränkung dient zum Schutz des Bodens, der Pflanzen und damit des gesamten Naturschutzgebiets. Diese Einschränkung wurde im Urteil vom 19.04.2018 nicht in Frage gestellt und ist damit gerichtlich abgesichert.	<i>Eine Mehrbelastung für das NSG durch das Planergänzungsverfahren ist nicht zu erwarten.</i> <i>Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht lediglich die Möglichkeit einer Erhöhung des Wasserabflusses von der Deponiefläche in den Windershusener Abzugsgraben. Hiergegen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorgaben des PFB sowie des Planergänzungsverfahrens hinsichtlich der Gewässerqualität eingehalten werden.</i>
NABU Kreisverband BRV-Zeven	Diese Freistellung für die Deponieplanung ist auf das Mindestmaß des Urteils vom 19.04.2018 zu beschränken. Es darf durch Planänderungs- bzw. Planergänzungsverfahren nicht zu Mehrbelastungen des Naturschutzgebiets kommen. Als Beispiel wäre eine Ablehnung der Erhöhung des Wasserabflusses durch den nach BNatSchG geschützten Windershusener Abzugsgraben anzuführen. Die im PFB zur Deponieplanung vom 28.01.2015 festgelegte Beschränkung dient dem Schutz des Bodens, der Pflanzen und damit des	<i>Eine Mehrbelastung für das NSG durch das Planergänzungsverfahren ist nicht zu erwarten.</i> <i>Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht lediglich die Möglichkeit einer Erhöhung des Wasserabflusses von der Deponiefläche in den Windershusener Abzugsgraben. Hiergegen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorgaben des PFB sowie des Planergänzungsverfahrens hinsichtlich der Gewässerqualität eingehalten werden.</i>

	gesamten Naturschutzgebietes. Diese Einschränkung wurde im OVG-Urteil vom 19.04.2018 nicht in Frage gestellt und ist damit gerichtlich abgesichert. Zusätzlich sind jegliche Veränderungen des Grundwasserhaushalts durch das Deponievorhaben abzulehnen, da diese im PFB von 28.01.2015 nicht vorgesehen sind. Jegliche Veränderungen des Grundwasserhaushalts hätten negative Auswirkungen auf die quelligen und strukturreichen Feuchtwaldbereiche.	<i>Eine Veränderung des Grundwasserhaushaltes kann nicht Bestandteil des Planergänzungsverfahrens sein und ist somit nicht freigestellt.</i>
Kriete Kaltrecycling GmbH, Herr Drewes Kriete über Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB	... Die rechtlich geschützten (Nutzungs-) Interessen der Mandantschaft, der Kriete Kaltrecycling GmbH und des Herrn Drewes Kriete, sind in der Verhältnismäßigkeitsprüfung i. S. des § 2 Abs. 3 BNatSchG nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt worden, und zwar sowohl hinsichtlich des bestehenden PFB als auch hinsichtlich künftiger Regelungsinhalte des PFB durch die beantragte Planergänzung. ... Der Begründung (S.4) des Verordnungsentwurfs ist zu entnehmen, dass mit dieser Regelung (gemeint ist die Freistellungsklausel für die Deponie) den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung und eine ausgewogene Interessenabwägung i.S. des § 3 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen werden soll. ... Entgegen dieser Aussage (Begründung S. 4) erweist sich die unter diversen Vorbehalte bzw. Einschränkungen gestellte Freistellung von den Verboten der Verordnung weiterhin als unverhältnismäßig. Denn die in der Freistellungsklausel aufgenommenen Vorbehalte bzw. Bedingungen, konkret die räumliche Beschränkung auf die im PFB beantragte Liste der Abfälle sowie die räumliche Beschränkung von möglichen Änderungen im Planergänzungsverfahren auf die bisherige Fläche, schränken das Recht der Mandantschaft, auf ihren Grundstücken eine Deponie zu errichten und zu	<i>Nach nochmaliger eingehender Abwägung erscheint die Begrenzung der Freistellung des Planergänzungsverfahrens auf Änderungen innerhalb der dargestellten Deponieumzäunung als abwägungsfehlerhaft.</i> <i>Die vorgesehene Beschränkung von Änderungen auf die im PFB dargestellte umzäunte Fläche wird deshalb gestrichen.</i> <i>Durch die dementsprechend angepasste Freistellungsregelung der Deponie in § 4 Abs. 2 Nr. 14 der NSG-VO wird den geschützten Interessen der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH auf Grundlage des OVG-Urteils ausreichend Rechnung getragen.</i>

	betreiben, unangemessen ein. Die vorrangige Deponieplanung der Mandantin wird bei Ihrer naturschutzrechtlichen Unterschützstellung weiterhin nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt. (1) Beschränkung der Planergänzung auf die "planfestgestellte Deponieumzäunung unverhältnismäßig Es steht derzeit noch nicht fest, wie sich das Planergänzungsverfahren auf die Ausgestaltung der Deponie auswirkt. So ist es nicht auszuschließen, dass das wasserrechtliche Einvernehmen des Landkreises im Endergebnis nur mit Maßgaben bzw. Maßnahmen erlangt werden kann, die sich außerhalb der geplanten Deponieumzäunung auswirken (vgl. zuletzt das Schreiben des Landkreises vom 02.04.2019). Solche Maßnahmen stünden dann ggf. Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 NSG-VO-E entgegen. Eine Beschränkung auf die "planfestgestellte Deponieumzäunung" mit dem schlichten Hinweis, dass dies erforderlich sei, um einer "nachträglichen Mehrbelastung" (was ist damit gemeint?) des "Haaßeler Bruchs" vorzubeugen, greift somit unverhältnismäßig in die rechtlich geschützten Interessen der Mandantschaft ein. (2) Beschränkung auf die Liste der im PFB genannten Abfälle sachwidrig und unverhältnismäßig Die Beschränkung des Freistellungstatbestands auf "die im PFB beantragte Liste der Abfälle" soll offenbar nur das laufende Planergänzungsverfahren betreffen, in dem eine Änderung oder Erweiterung des Abfallinputs jedoch nicht in Rede steht. Insofern ist die Regelung überflüssig.	<i>Das Planergänzungsverfahren darf die Grundzüge der Planung nicht verändern. Somit kann es nicht zu einer Vergrößerung der Deponie führen. Eine Änderung der Lage der Grundwassermessstellen sowie geringfügige Veränderungen der Lage der Deponie sowie von Nebenanlagen führen nicht zu einer weitergehenden Beeinträchtigung des NSG. Daher kann die Beschränkung auf die Deponieumzäunung aus der Freistellungsklausel genommen werden. Die Deponie wird folgendermaßen freigestellt: Freigestellt ist der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem PFB vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren.</i> <i>Da die Änderung der Liste der Abfallstoffe die Grundzüge der Planung verändern würde, ist dies im Planergänzungsverfahren nicht zulässig. Somit kann die Beschränkung aus der Freistellungsklausel genommen werden. Die Freistellung wird wie folgt geändert: Freigestellt ist der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem PFB vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren. Sofern zukünftig eine Änderung der Stoffliste beantragt wird, wäre eine Befreiung erforderlich.</i>
--	--	--

	(3) Verhältnis der Freistellungsklauseln in § 4 Abs. 2 Nr. 14 und § 4 Abs. 10 unklar Durch die Begründung zum Verordnungsentwurf wird deutlich, dass die mit PFB vom 15.01.2015 zugelassene Deponie abschließend im Freistellungstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 14 geregelt und der PFB nicht (auch) unter den Freistellungstatbestand des § 4 Abs. 10 NSG-VO-E fallen soll. Nach § 4 Abs. 10 bleiben bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Letzteres ist eine gängige Regelung in Rechtsverordnungen zur Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten. Hiermit soll dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden, indem bestehende (begünstigende) Verwaltungsakte vom Regelungsgehalt der neuen Rechtsverordnung nicht erfasst werden sollen. Eine andere Vorgehensweise würde den Adressaten eines begünstigten Verwaltungsaktes in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen. Zudem gebietet es das Rechtsstaatsprinzip, dass bestandskräftige behördliche Entscheidungen prinzipiell umfassend Rechtswirkung entfalten. Die Aufnahme einer solchen Regelung ist allgemein notwendig, damit die Rechtsverordnung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht wird und insoweit materiell rechtmäßig ist. Daraus folgt, dass es ein Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedeuten würde, wenn § 4 Abs. 10 NSG-VO-E so verstehen wäre, dass er zu Gunsten der Mandantin erlassene PFB von dieser Regelung nicht erfasst ist. Unterfällt der PFB der Regelung in § 4 Abs. 10 und zugleich der Freistellungsklausel des § 4 Abs. 2 Nr. 14 NSG-VO-E, ergibt sich jedoch folgender Widerspruch: Der PFB definiert den Umgriff der Deponie. Die Freistellungsklausel des § 4 Abs. 2 Nr. 14 beinhaltet eine räumlich engere	<i>Die Freistellungsklausel ist erforderlich, da gemäß § 4 Abs. 10 nur bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt bleiben. Dies umfasst nur den PFB in seiner derzeitigen, rechtswidrigen Form, nicht aber das noch nicht abgeschlossene Planergänzungsverfahren. Somit wäre der Bau und Betrieb einer Deponie ohne die ergänzende Freistellungsregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 14 NSG-VO überhaupt nicht zulässig.</i> <i>Des Weiteren wäre nach § 4 Abs. 10 der Bau und Betrieb der Deponie nur auf dem planfestgestellten Bereich zulässig, so wie es im PFB festgelegt ist.</i> <i>Die "räumlich engere Begrenzung" aus der Freistellungsklausel bezieht sich nur auf etwaige Änderungen im Zuge des Planergänzungsverfahrens. Der Bau und Betrieb der Deponie wird räumlich somit durch die Freistellungsklausel im Vergleich zum PFB nicht weiter eingeschränkt.</i> <i>Die Beschränkung der Freistellung auf das Ergebnis des Planergänzungsverfahrens ist somit aus den genannten Gründen nicht zu streichen. Dennoch wurde die Freistellungsklausel aus anderen Gründen (siehe vorherige Stellungnahmen) geändert und lautet: Freigestellt ist der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem PFB vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren.</i>
--	--	---

	Begrenzung auf den innerhalb der Einzäunung gelegenen Raum. Die Freistellungsklausel in § 4 Abs. 10 sieht eine solche Begrenzung zu Recht nicht vor. Auch der Zielabweichungsbescheid aus 2010 geht von einer Deponiefläche aus, die größer als die innerhalb der planfestgestellten Umzäunung ist (ca. 10,9 ha; dies entspricht der ungefähren Größe der drei vom Landkreis erworbenen Flurstücke). Die Beschränkung auf die "planfestgestellten Umzäunung" ist folglich auch aus diesem Grund zu streichen. (4) Anforderungen des OVG Lüneburg an die Berücksichtigung der Deponieplanung Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf sollen die vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 19.04.2018 gerügten Mängel mit der Aufnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 14 in dem Verordnungsentwurf beseitigt worden sein (vgl. Begründung S. 4). ... Dies ist so nicht zutreffen: Zum einen stellt das OVG Lüneburg in dem Urteil lediglich (mittelbar) in Aussicht, dass eine Freistellung des Vorhabens von den Verboten der Verordnung zur Verhältnismäßigkeit beitragen könnte. ... Zum anderen entspricht der Freistellungstatbestand in § 4 Abs. 2 Nr. 14 NSG-VO-E nicht den grundsätzlichen Erwägungen des Gerichts. Das OVG Lüneburg hat in seinen Entscheidungsgründen festgestellt, dass ein Freistellungstatbestand zu Gunsten der Deponie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden könnte. Letzteres ist aber nur zutreffend, wenn die Freistellung ohne Vorbehalte, Einschränkungen und Bedingungen erfolgt. Dies gilt jedenfalls für den planfestgestellten Bestand, aber auch für nach Abfallrecht notwendige und zulässige Änderungen der Deponie (im Rahmen der Klasse I). Der Freistellungstatbestand würde somit einer erneuten	<i>Ein Zielabweichungsverfahren bietet regelmäßig nur die raumordnerische Grundlage, die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren zu schaffen. Es führt nicht zu einem unmittelbaren Recht, so dass die Firma Kriete Kaltrecycling keine weiterführende Freistellungsregelung für sich beanspruchen kann.</i> <i>In der Begründung wurde lediglich ausgeführt, dass die Freistellungsklausel aufgenommen wurde, um dem Urteil des OVG hinreichend Rechnung zu tragen. Im Urteil wird deutlich, dass die Aufnahme einer Freistellungsregelung eine von mehreren Möglichkeiten ist. Nach eingehender Prüfung ist die Herausnahme der Flächen aus dem Geltungsbereich derzeit nicht möglich, weil das Planergänzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Nach ausdrücklicher Auffassung des Gerichtes kann das Planergänzungsverfahren in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses münden. Sofern der PFB aufgehoben wird, sind die Flächen weiterhin uneingeschränkt schutzbedürftig und schutzwürdig.</i> <i>Eine Freistellungsklausel, die den Bau und Betrieb der Deponie gemäß dem PFB vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren freistellt, ist verhältnismäßig und entspricht den Anforderungen des OVG Lüneburg vollumfänglich.</i>
--	--	--

	gerichtlichen Überprüfung des OVG Lüneburg nicht standhalten, da er den Anforderungen des Gerichts an die Verhältnismäßigkeit und die Abwägung der gegenläufigen Interessen nicht gerecht wird. (5) Sachwidrige Differenzierung zwischen dem ursprünglichen PFB und dem PFB nach ergänzendem Verfahren Die in § 4 Abs. 2 Nr. 14 NSG-VO-E vorgenommene Differenzierung zwischen dem PFB vom 28.01.2015 und dem PFB nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens hinsichtlich der Freistellung von den Verboten ist nicht ganz sachgerecht. Das Planergänzungsverfahren dient der Planerhaltung. Das Ergebnis des Planergänzungsverfahrens ist eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung. Der PFB nimmt die Gestalt der Änderungsplanung der einheitlichen Planungsentscheidung an: "Die Entscheidung im ergänzenden Verfahren bildet mit dem vorhergehenden PFB eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung" (Kämper, in: Bader/Ronellenfitsch, VwVfG, § 75 Rn. 34). "Änderungen eines festgestellten und noch nicht abschließend ausgeführten Plans wachsen dem ursprünglichen PFB an; es kommt zu einer einheitlichen Planungsentscheidung in der durch die Änderungsplanfeststellung erreichten Gestalt" (BVerwG, Urt. V. 08.01.2014, Az.9 A 4/13, NVwZ 2014, 1008 Rn. 15). Insofern ist es sachwidrig und offenbart einen Abwägungsmangel, im Freistellungstatbestand zwischen dem ursprünglichen und PFB nach ergänzendem Verfahren zu differenzieren und Letzteren im Regelungsgehalt beschränken zu wollen, insbesondere mit dem Hinweis, dass einer "nachträglichen Mehrbeeinträchtigung" des Gebiets "Haaßeler Bruch" vorgebeugt werden soll. Es ist	<i>Eine Differenzierung zwischen dem PFB und dem Planergänzungsverfahren erfolgt nicht. Da das Planergänzungsverfahren nach Auffassung des OVG in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses münden kann, ist die vorgesehene Formulierung geeignet, im Rahmen der Abwägung allen Interessen hinreichend Rechnung zu tragen.</i>
--	---	--

	schon nicht klar, was mit einer "Mehrbeeinträchtigung" gemeint ist. (6) Unverhältnismäßige betrieblich/gesetzlich notwendiger Änderungen, Einschränkung Stilllegung und Rekultivierung nicht geregelt Die Freistellungsklausel schränkt künftige Änderungen der Deponie jedenfalls dann unverhältnismäßig ein, wenn sie betrieblich notwendig sind und/oder der Einhaltung (fortschreitender) gesetzlicher Anforderungen dienen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anpassung an den aktuellen Stand der Technik eine stetige ("dynamische") Betreiberpflicht ist. Über den Befreiungstatbestand sollen lediglich atypische Sachverhalte, die bei Erlass des Rechtsaktes noch nicht vorhersehbar waren, gelöst werden (vgl. Gellermann, in : Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 22 Rn. 16). Dies betrifft beispielsweise folgende Fälle (möglicherweise entgegenstehende Verbotstatbestände der NSG-VO-E in Klammern) : • Wenn die Vegetation (Baum, Strauch, Hecke...) im Zuge der auszubauenden Zufahrtstraße (Flurstück 20/11 im NSG) beseitigt werden müsste; dies wäre auch bei einer Planänderung zu beachten, da eine Änderung außerhalb der Umzäunung vollzogen würde (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E), gleiches gilt bei einer möglichen Verlegung/Vergrößerung des RRB; • Wenn das RRB in der Lage geändert würde, könnte dies zu einer zu einer Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnaher Waldränder führen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E)	<i>Alle notwendigen Maßnahmen für den Betrieb und den Bau der Deponie gemäß dem PFB inklusive der Änderungen durch das Planergänzungsverfahren sind freigestellt. Dies gilt auch für Nebenbestimmungen, die dynamisch auf einen bestimmten technischen Stand verweisen. Sollten weitere Änderungen/Anpassungen des PFB in der Zukunft erforderlich sein (z.B. aufgrund von zurzeit noch <u>nicht</u> vorhersehbaren technischen Fortschritten oder Gesetzesänderungen) bedürfen diese einer Befreiung im Einzelfall.</i> <i>Wird die Zufahrtstraße/das RRB gemäß dem PFB inklusive Änderungen durch das Planergänzungsverfahren gebaut, ist der Bau von den Verboten der NSG-VO freigestellt.</i> <i>Sollte die Lage des RRB im Planergänzungsverfahren geändert werden, ist dies durch die Freistellungsklausel von den Verboten der NSG-VO freigestellt. Die Beseitigung von Wald bedarf jedoch weiterhin einer Genehmigung nach § 8 NWaldLG. Voraussetzung ist ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der waldbesitzenden Person oder ein öffentliches Interesse. Zudem müssen diese Interessen die Belange des Walderhaltes überwiegen. Da die Grundzüge des PFB</i>
--	---	---

	• Wenn ein Planänderung, wie z.B. die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut vorgenommen würde; in diesem Fall stellt sich die Frage, ob der Weg im NSG zu diesem Zweck befahren werden darf, um die Einleitstelle und Messpunkte des Oberflächenwassermonitorings zu kontrollieren zu kontrollieren (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und § 3 Abs. 2 NSG-VO-E) • Wenn das RRB oder das Sickerwasserspeicherbecken im Laufe des Deponiebetriebs baulich gegenüber dem PFB verändert würde; dies wäre ggf. von dem Verbotstatbestand in § 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E erfasst. • Wenn nachträglich doch eine Einigung mit der Kläranlage Selsingen zur Abnahme des Sickerwassers erzielt werden könnte und daher der Bau einer Druckrohrleitung zur Ableitung errichtet werden sollte; dies gilt auch für eine mögliche Planänderung hinsichtlich der zu bauenden Rohrleitung zum Vorfluter für die Ableitung von Oberflächengewässer (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E) • Wenn eine Grundwassermessstelle (Bohrung) errichtet werden soll, die möglicherweise auf einem Flurstück der beplanten Deponie, aber außerhalb der Umzäunung liegt oder aber auf	<i>bestehen bleiben müssen, ist eine vollständige Umplanung der Entwässerung im Zuge des Planergänzungsverfahrens ohnehin nicht möglich.</i> <i>Gemäß § 4 Abs. 2 ist das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt.</i> <i>Sollte aufgrund unvorhersehbarer Umstände im laufenden Betrieb eine Änderung gegenüber dem PFB einschließlich der Planergänzung erforderlich sein, ist eine Befreiung erforderlich.</i> <i>Sollte aufgrund unvorhersehbarer Umstände im laufenden Betrieb eine Änderung gegenüber dem PFB einschließlich der Planergänzung erforderlich sein, ist eine Befreiung erforderlich.</i> <i>Sämtliche Grundwassermessstellen können gemäß dem PFB einschließlich der Planergänzung errichtet werden. Sollte aufgrund unvorhersehbarer Umstände eine Änderung gegenüber dem PFB einschließlich der Planergänzung erforderlich sein, ist eine Befreiung erforderlich. Außerhalb besonders sensibler Bereiche</i>
--	--	---

	Fremdflurstücken innerhalb des NSG (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 14 NSG-VO-E) • Wenn die auszubauende Zufahrtstraße (Flurstück 20/11) NSG) mit einer Schottertragschicht aus Betonrecycling (Abfall) als Substitution für Naturgestein hergestellt würde; dies würden gem. LAGA wasserundurchlässig mit einer Asphaltsschicht überbaut (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) • Wenn eine Planänderung vorgenommen wird und außerhalb der Umzäunung, aber auf den Deponiegrundstücken der planfestgestellten Deponie Bodenbewegungen erfolgen sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E) Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Freistellungsklausel erfasst nach ihrem Wortlaut nur Bau und Betrieb der Deponie, nicht auch deren Stilllegung und Rekultivierung und bedarf somit der Ergänzung. Auch Änderungen bzw. Anpassungen im Zuge der Ausführungsplanungen bzw. des Deponiebaus könnten von der zu eng gefassten Freistellungsklausel nicht erfasst sein und wären auf eine Befreiung angewiesen.	<i>kann die Befreiung für die notwendigen Grundwassermessstellen in Aussicht gestellt werden.</i> <i>Die Zufahrtsstraße darf gemäß dem PFB einschließlich der Planergänzung ausgebaut werden. Weitergehende Regelungen bzgl. des zu verwendeten Materials sind in der Freistellung nicht enthalten. Eine über die Vorgaben des PFB einschließlich der Planergänzung hinausgehende Befestigung kann nicht generell freigestellt werden. Hierfür wäre eine Befreiung im Einzelfall erforderlich.</i> <i>Bodenbewegungen können gemäß dem PFB einschließlich der Planergänzung erfolgen.</i> <i>Die Stilllegung und Rekultivierung sind im PFB bereits enthalten und die Freistellung erstreckt sich auch auf diese Maßnahmen. In der Begründung erfolgt eine entsprechende Klarstellung.</i> <i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Befreiung, die im Einzelfall geprüft werden muss. Die Freistellung sämtlicher Änderungen und Anpassungen würde dazu führen, dass die Einhaltung des Schutzzweckes nicht mehr sichergestellt wird.</i>
§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung		

Unterhaltungsverband Obere Oste	Innerhalb des geplanten NSG befindet sich der naturnahe Oberlauf des Gewässers II. Ordnung "Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben". Dieser Gewässerabschnitt verläuft vollständig innerhalb des Waldgebiets und wird durch den Unterhaltungsverband Obere Oste in einem 2-jährigen Rhythmus punktuell von nicht tolerierbaren Abflusshindernissen in Handarbeit unterhalten. Gemäß § 4 Abs. 3 NSG-VO müsste die ordnungsgemäße Unterhaltung auch von Gewässern II. Ordnung freigestellt werden. Gemäß § 4 Abs. 3 NSG-VO letzter Satz sind nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Da der Unterhaltungsverband für Böschungsreparaturen ausschließlich Natursteinmaterial aus der Region verwendet, sollte wie in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme" die Böschungsbefestigungsmaßnahmen bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial als zulässig angesehen werden. Hierzu wird noch angemerkt, dass im Bereich des naturnahen Oberlaufes des Gewässers II. Ordnung "Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben" grundsätzlich keine Böschungssicherungsmaßnahmen mit Steinmaterial durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen bei Gefahr von größeren Sachschäden wäre eine Instandsetzung von Böschungsschäden gegebenenfalls mit Steinmaterial möglich.	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Unterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben" wird folgendermaßen freigestellt:</i> <i>Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben die Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 – Freistellung zur Entnahme von Wasser		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Hinter den geplanten Text sollte noch folgender Satz angefügt werden:"oder aufgrund gültiger bestehender Erlaubnisse oder Bewilligungen". Dies kann entfallen, wenn die Entnahme für bestehende Erlaubnisse oder Bewilligungen aufgrund des § 4 abs. 10 zulässig bleibt.	<i>Gemäß § 4 Abs. 10 bleiben behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Darunter fallen auch Erlaubnisse und Bewilligungen, weshalb eine Ergänzung des Satzes nicht erforderlich ist.</i>
§ 4 Abs. 5 – Freistellung landwirtschaftliche Bodennutzung		

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Durch die Ausweisung des Naturschutzgebiets sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Nutzflächen – insbesondere für Grünland – vorgesehen. Grundsätzlich werden die nach § 4 Abs. 5 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt. Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1b) und 2 zulassen. Dies wird ausdrücklich begrüßt und die Regelung wird für zweckmäßig, zielführend und erforderlich gehalten. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes – Rechnung getragen werden.	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i>
AG der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darum gebeten, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur landwirtschaftlichen Bodennutzung im gesamten Naturschutzgebiet zu verbieten und nicht freizustellen.	<i>Der flächenhafte Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist lediglich auf intensiv genutzten Grünlandflächen und Ackerflächen freigestellt. Eine Einschränkung ist auf diesen Flächen naturschutzfachlich nicht erforderlich. Auf extensiv genutzten Flächen und nach § 30 BNatSchG geschützten Grünlandflächen dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel flächenhaft ausgebracht werden.</i>
NABU Kreisverband BRV-Zeven	In der ursprünglichen NSG-VO vom 17.12.2014 war unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nur ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln freigestellt. Diese Regelung wurde in die neue Verordnung nicht übernommen, obwohl diese Vorgabe durch das Urteil vom 19.04.2018 nicht kritisiert wurde. Der NABU hält die ursprüngliche Einschränkung für zielführend und fordert daher die Übernahme in den neuen Verordnungstext.	<i>In der ursprünglichen Verordnung gilt die Regelung nicht für die intensiv genutzten Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 der ursprünglichen NSG-VO, sondern für die extensiv genutzten Grünlandflächen. Der flächenhafte Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auch in der jetzigen NSG-VO lediglich auf intensiv genutzten Grünlandflächen und Ackerflächen freigestellt. Eine Einschränkung ist auf diesen Flächen naturschutzfachlich nicht erforderlich. Auf extensiv genutzten Flächen und nach § 30 BNatSchG geschützten</i>

	Nicht nachvollziehbar sind die fehlenden Bewirtschaftungsauflagen auf der Grünlandfläche "Vor dem Haßenschlagsmoor" zur vollständigen Wiederherstellung des nach BNatSchG geschützten Biotops A 2621 17 A und der teilweise Wiederherstellung des nach BNatSchG geschützten Biotops 2621 17 B. Diese Biotope wurden widerrechtlich vernichtet. Der NABU erkennt keine Gründe, wieso auf die Wiederherstellung dieser Biotope verzichtet werden sollte und fordert den Landkreis Rotenburg (Wümme) auch unabhängig von der Ausweisung des NSG dazu auf, die notwendigen Schritte hierzu einzuleiten.	Grünlandflächen dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel flächenhaft ausgebracht werden. Es handelt sich bei der nicht beauftragten (in der Verordnungskarte nicht schraffierten) Fläche mittlerweile nicht mehr um eine Grünlandfläche. Somit ist eine Bewirtschaftung verboten. Da diese nicht mehr genutzt worden ist, hat sich mittlerweile ein anderes geschütztes Biotop (MWD- Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore) entwickelt, welches zu erhalten ist. Da die Einstellung der Nutzung zu der Entwicklung geführt hat, kann auf dieser Fläche von einer widerrechtlichen Vernichtung nicht gesprochen werden. Zudem befanden sich jedoch noch weitere geschützte Biotope auf der angrenzenden Grünlandfläche, die durch zu intensive Nutzung beseitigt worden sind. Auf dieser Grünlandfläche sind u.a. Einschränkungen bzgl. des Mahdtermins, der Viehdichte und Pflanzenschutzmittel zu beachten. Unabhängig von der Ausweisung des NSG wird der Landkreis Rotenburg (W.) die notwendigen Schritte zur Wiederherstellung der geschützten Biotope einleiten. Die zur Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen gehen nach allgemeiner Erfahrung zumindest in den ersten Jahren deutlich über die Regelungen einer Verordnung zum dauerhaften Erhalt bestehender Biotope hinaus. Sie werden im Einzelfall im Wiederherstellungsverfahren festgelegt und mittels engmaschigem Monitoring auf ihren Erfolg hin kontrolliert. Nach erfolgter Wiederherstellung kann erst entschieden werden, inwiefern die Düngung dauerhaft einzuschränken ist, weswegen diesbezüglich keine Auflagen in der NSG- VO enthalten sind.
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte sind überwiegend Milchviehhalter, die auf den Grünland- und Ackerflächen das Grundfutter für ihren Tierbestand	Die Vorgabe, beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen einen Abstand von mindestens 5 m zur

	erzeugen. Die rechtlichen Vorgaben der DüV sind für die Bewirtschaftung mit aufzunehmen und nicht darüber hinaus zu gehen. Ein Abstand von mindestens 4 m ist dort zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung festgelegt. Die senkrecht und waagrecht schraffierten Flächen sollten entsprechend der Möglichkeit durch die Witterung auch nach den 01. März noch geschleppt werden dürfen, um eine Futterschmutzung zu reduzieren und eine zusätzliche Durchlüftung der Narbe für eine bessere Bestockung gewährleisten können. Die Auflagen für die Landwirtschaft müssen an die zwingenden Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebe angepasst werden, um eine weitere landwirtschaftliche Tätigkeit auf den genannten Flächen erhalten zu können.	<i>Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten, dient dem Schutz des Gebiets bzw. der Gewässer und wird für erforderlich gehalten. Der Abstand kann bei Verwendung von abdriftmindernder Technik auf einen Meter verringert werden.</i> <i>Das Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen) vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres dient dem Schutz der brütenden Wiesenvögel. Eine Ausnahme kann im Einzelfall in Aussicht gestellt werden, sofern nachgewiesen wird, dass keine Bodenbrüter auf der Fläche vorkommen.</i> <i>Die Auflagen auf den landwirtschaftlichen Flächen dienen vorrangig der Erhaltung des Schutzzweckes des NSG. Eine Bewirtschaftung ist weiterhin auf allen Grünland- und Ackerflächen möglich. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, Stellung zum Verordnungsentwurf zu nehmen. Diese Gelegenheit wurde von keinem der betroffenen Landwirte genutzt, weshalb davon auszugehen ist, dass keiner der Betriebe erheblich eingeschränkt wird.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 – Ackernutzung		
NLWKN	Es wird empfohlen bei der kartographischen Darstellung der Ackerfläche am östlichen Rand des NSG den dort vorhandenen Gehölzstreifen auszusparen.	<i>Der Acker liegt nicht mehr im Schutzgebiet. Der Gehölzstreifen ist als Landschaftselement geschützt.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1b – ungenutzter Uferandstreifen		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Aus Gründen des Gewässerschutzes sollten Ausnahmen von § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) nicht zugelassen werden. Im vorletzten Satz des Absatzes 5 sollte daher "Nr. 1 b) gestrichen werden.	<i>Ausnahmen von § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) sind zum Beispiel vorgesehen, um eine Mahd des Uferandstreifens zu ermöglichen. Dies kann sinnvoll sein, um Uferhochstaudenfluren zu fördern oder Gehölzaufwuchs zu verhindern. Ebenfalls ist eine horstweise Bekämpfung von bestimmten Pflanzenarten mittels Pflanzenschutzmitteln denkbar. Ausnahmen werden</i>

		<i>jedoch nur im Einzelfall erteilt, wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwider laufen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1b) und 1c) muss ein mindestens 1m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, belassen werden, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Diesbezüglich wird auf die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen des Düngerechts und des geltenden Pflanzenschutzrechts verwiesen. Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung wird darum gebeten diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Gleichzeitig wird diesbezüglich um Sicherstellung gebeten, bei weitergehenden einschränkenden Regelungen, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung zu berücksichtigen.	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Düngung ist weitestgehend freigestellt. Lediglich das Ausbringen von Gülle und Gärresten ist auf den waagerecht schraffierten Grünlandflächen untersagt.</i> <i>Einschränkungen bezüglich der Ausbringung von Dünger im Rahmen einer Zustimmung sind nicht vorgesehen.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e) – Veränderung Bodenrelief		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 e) ist eine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllung von Bodensenken,- mulden und -rinnen untersagt. Aus der Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob diese Regelung auch für die bestehenden Ackerflächen gilt. In diesem Fall wäre die Regelung obsolet, da auf Ackerflächen durch Pflügen, Grubbern, Eggen etc. eine regelmäßige Veränderung des Bodenreliefs erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass Grünlandpflegemaßnahmen wie Schleppen, Striegeln und Walzen davon nicht berührt sind.	<i>Mit der Veränderung des Bodenreliefs sind keine kleineren Angleichungen von Unebenheiten im Sinne von Einebnen und Planieren gemeint, sondern z.B. die Verfüllung von großflächigen Bodensenken. Das Verbot gilt auch für Ackerflächen und bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Pflügen, Walzen, Striegeln und Schleppen.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 i) - Mahdzeitpunkt		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 i) darf keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Mai erfolgen. Nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) darf keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni bzw. bis zum 21. Juni	<i>Eine Ausnahmemöglichkeit für die Mahdtermine gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 ist in der NSG-VO vorgesehen.</i>

	eines jeden Jahres erfolgen. Dazu wird angemerkt, dass je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode ein früherer Mähzeitpunkt in der Periode aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein kann. Sofern eine Verlegung des Mähtermins aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, wird angeregt, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in eine Ausnahmeklausel (z.B. Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.	
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 c) – Anwendung von Pflanzenschutzmittel		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 c) ist die flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen wird vorgeschlagen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen.	<i>Für den Fall, dass eine mechanische Bekämpfung nicht möglich ist, kann eine Ausnahme im Einzelfall erteilt werden.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 3 – gesetzliche geschützte Nasswiesen		
NLWKN	Auf ggf. gesetzlich geschützten Nasswiesen wird empfohlen, eine Düngung generell nicht zuzulassen.	<i>Um einer nicht bedarfsgerechten Düngung entgegenzuwirken, ist auf diesen Flächen eine Düngung mit Gülle und Gärresten untersagt. Ein vollumfängliches Düngeverbot wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 6 – Forstwirtschaft		
Forstamt Rotenburg, NLF	Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden LRT kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: „Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.“ Es befinden sich auf den Waldstandorten Bäume mit beträchtlichem wirtschaftlichem Wert, und deshalb bedeutet die geplante Einschränkung (z. B. Belassen von Totholz, Einschränkungen an Waldrändern – siehe oben)	<i>Es handelt sich bei dem "Haaßeler Bruch" nicht um ein FFH-Gebiet. Dementsprechend ist der genannte Leitfaden, der sich auf die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000 Gebieten bezieht, nicht anzuwenden. Zur Erfüllung des Schutzzwecks werden erforderliche Einschränkungen der Forstwirtschaft vorgesehen. Die Regelungen zur Holzentnahme gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 3 NSG-VO, der auch eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen, auch innerhalb der Brut- und Setzzeit, ist durch den Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf</i>

	finanzielle Einbußen, die dem Waldbesitzer nicht erstattet werden und damit nicht zulässig sind. Die in der Begründung angeführte Formulierung, Zitat: „Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 11 NWaldLG und den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 dieser Verordnung freigestellt“ wider-spricht dem Leitfaden, da sie nicht freistellt, sondern unzulässige Beschränkungen enthält. Da es für diese Einschränkungen keine besondere Begründung gibt (Sicherung von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT), oder FFH-Flächenschutz), bitte ich um Streichung der Regelungen und um eine eindeutige Freistellung im Rahmen des § 11 NWaldLG ohne „Wenn und Aber“.	<i>Sonderfälle flexibel reagiert werden kann. Eine weitere Regelung zur Wahrung des Schutzzwecks ist z. B. die Auflage, dass ein Stamm Totholz pro Hektar Wald im Bestand belassen wird, um totholzbewohnenden Waldarten großflächig eine Lebensgrundlage zu sichern. Es werden dabei keinerlei Vorgaben zur Baumart gemacht. Einschränkungen an den Waldrändern ergeben sich durch die Verordnung nicht.</i>
NLWKN	Für die gesetzlich geschützten Nasswälder, empfehle ich, weitere Regelungen zu treffen. Insbesondere sollten zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen ein Kahlschlag untersagt werden, weitergehende Entwässerung sowie das Einbringen standortfremder Baumarten ausgeschlossen werden. Zudem sollte eine Bodenschutzkalkung im Bereich des Moorwalds sowie der Erlenbruchwälder untersagt werden.	<i>Eine Beeinträchtigung dieser Wälder ist aufgrund des gesetzlichen Schutzes bereits untersagt, weshalb diese Regelungen in der Verordnung nicht zwingend erforderlich sind. Zudem sind bereits gemäß dem jetzigen Verordnungsentwurf Kahlschläge nur mit vorheriger Zustimmung und Bodenschutzkalkungen nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Somit ist gewährleistet, dass in Einzelfällen mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Außerdem sind vornehmlich standortheimische Baum- und Straucharten zu fördern und einzubringen.</i>